

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 26. September 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben- trägerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing- Bogen und dem Landkreis Deggendorf und ihrer Genehmigung vom 28. August 2025, Az. 12-1443-2-27	212
Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben- trägerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing- Bogen, dem Zweckverband Landshuter Verkehrs- verbund (LAVV) und dem Landkreis Landshut und ihrer Genehmigung vom 28. August 2025, Az. 12-1443-2-35	215
Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarif- zuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreisen Dingolfing- Landau und dem Landkreis Deggendorf und ihrer Genehmigung vom 28. August 2025, Az. 12-1443-2-26	219

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Landshut-Stadt II	224
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Passau-Stadt V	224
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Straubing-Stadt III	224
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Straubing-Stadt V	225
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Hengersberg	225
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Altenmarkt	225
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Zenting	226
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zur betriebs- angehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Wildenberg	226
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Kelheim I	227
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Ergoldsbach	227

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Büchlberg	227
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zur betriebs- angehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Hebertsfelden	228
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Hunderdorf	228
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pocking	228

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen und dem Landkreis Deggendorf und ihrer Genehmigung vom 28. August 2025, Az. 12-1443-2-27

Die Regierung von Niederbayern macht gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend die zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen und dem Landkreis Deggendorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 25. April 2024 / 8. Mai 2024 zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 11. April 2023 / 18. April 2023 (RABl. Nr. 15/2023 S. 106) und deren Genehmigung amtlich bekannt.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 25. August 2025 gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Landshut, 28. August 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin

Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 11. April 2023 / 18. April 2023

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer,

und

dem Landkreis Deggendorf,
vertreten durch Herrn Landrat Bernd Sibler,

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 11. April 2023 / 18. April 2023 erhält folgende Fassung:

„Präambel“

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. ²Der zuständige Aufgabenträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linien.
- (3) ¹Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 und 2 KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Deggendorf der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:
 - Schwarzach - Niederwinkling - Aschenau - Metten - Deggendorf,
LNr. 33 (Straubing-Bogen), LNr. 4112 (Deggendorf)
 - Irlbach - Loh – Stephansposching - Plattling,
LNr. 48 (Straubing-Bogen), LNr. 7592 (Deggendorf)

§ 3 Tarif

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 sind die genehmigten Tarife (VDW-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

§ 4 Befugnisse des zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren
 - den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“)

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdiensstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen
- (2) Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Deggendorf.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) ¹Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. ²Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. ³Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW-/ Haus-/ Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt. ²Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, z. B. in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG), werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ³Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ⁴Soweit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. ⁵Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. ⁶Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).
- (2) ¹Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, tragen, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Linien zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. ⁴Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreisgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises richtet, in dem die Haltestelle liegt.
- (5) ¹Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nicht Anderes geregelt ist - nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden. ²Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann."

Artikel 2

¹Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing, 25. April 2024
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Deggendorf, 8. Mai 2024
LANDKREIS DEGGENDORF

Josef Laumer
Landrat

Bernd Sibler
Landrat

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Zweckverband Landshuter Verkehrs- verbund (LAVV) und dem Landkreis Landshut und ihrer Genehmigung vom 28. August 2025, Az. 12-1443-2-35

Die Regierung von Niederbayern macht gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend die zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen, dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) und dem Landkreis Landshut ab geschlossene Zweckvereinbarung vom 25. April 2024 / 13. Mai 2024 zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 20. April 2023 / 2. Mai 2023 / 15. Mai 2023 (RABl. Nr. 15/2023 S. 122) und deren Genehmigung amtlich bekannt.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 25. August 2025 gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Landshut, 28. August 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin

**Änderung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 20. April 2023 / 2. Mai 2023 / 15. Mai 2023**

zwischen

**dem Landkreis Straubing-Bogen,
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer,**

und

**dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Landrat Peter Dreier,**

und

**mit dem Landkreis Landshut,
vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 20. April 2023 / 2. Mai 2023 / 15. Mai 2023 erhält folgende Fassung:

„Präambel“

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personen- nahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen und Landshut werden gebietsübergreifende Linien- verkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusam- menarbeit der Aufgabenträger.

**§ 1
Art der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

**§ 2
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbe- dienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Auf- gabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. ²Der zuständige Aufgabenträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. ³Entsprechend ist der jeweils an- dere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

**§ 3
Tarif**

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 sind die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV, VSL-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umge- setzt.

§ 4

Befugnisse des zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren
 - den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“)
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen
- (2) ¹Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 und 2 KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (3) Für die im folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Landshut und Landkreis Straubing-Bogen

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	Derzeitiges VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
621 / 47	Rottenburg - Neufahrn - Mallersdorf/Pfaffenberg	Mallersdorf	RBO	10.03.2029

- (4) Für den folgenden Sektor bestehend aus den genannten Linien ist der Landkreis Straubing-Bogen der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Straubing-Bogen und Landkreis Landshut

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	Derzeitiges VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
626 / 41	Greilsberg - Bayerbach - Mallersdorf - Neufahrn	Mallersdorf	VU Mückenhausen	31.05.2029
632 / 40	Hirschling - Haimelkofen - Mallersdorf - Neufahrn	Neufahrn	Ebenbeck	27.10.2033
633 / 38	Greißing - Wallkofen - Mallersdorf - Neufahrn	Neufahrn	Ebenbeck	12.03.2031

- (5) Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Landshut.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) ¹Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. ²Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. ³Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz 4 entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL / Tarif des LAVV / Haustarifs / Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt. ²Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, z. B. in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG), werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ³Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ⁴Soweit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. ⁵Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. ⁶Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).
- (2) ¹Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Linien zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. ⁴Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreisgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises richtet, in dem die Haltestelle liegt.

- (5) ¹Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nichts Anderes geregelt ist - nur für Kosten, die nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarung fällig werden. ²Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann."

Artikel 2

¹Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing-Bogen, 25. April 2024
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Landshut, 13. Mai 2024
LANDKREIS LANDSHUT

Josef Laumer
Landrat

Peter Dreier
Landrat

Landshut, 13. Mai 2024
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Peter Dreier
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreisen Dingolfing-Landau und dem Landkreis Deggendorf und ihrer Genehmigung vom 28. August 2025, Az. 12-1443-2-26

Die Regierung von Niederbayern macht gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend die zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Landkreis Deggendorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 2. August 2024 / 9. August 2024 zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 18. April 2023 / 20. April 2023 (RABI. Nr. 15/2023 S. 104) und deren Genehmigung amtlich bekannt.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 28. August 2025 gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Landshut, 28. August 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin

**Änderung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

**dem Landkreis Dingolfing-Landau,
vertreten durch Herrn Landrat Werner Bumeder,**

und

**dem Landkreis Deggendorf,
vertreten durch Herrn Landrat Bernd Sibler,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 18. / 20. April 2023 erhält folgende Fassung:

„Präambel“

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau und Deggendorf werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat Bayern zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und - bei überschüssigen Mitteln - für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gem. Art. 27 BayÖPNVG n.F.

Die Aufgabenträger erhalten außerdem vom Freistaat Bayern auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie vom 22. Januar 2024 (Az. 52-3507.1-1-4) einen vollständigen Ausgleich der Mittel, die sie den Verkehrsunternehmen zum Ausgleich für das Deutschlandticket zuwenden.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Darüber hinaus trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

**§ 1
Art der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Die Aufgabenträger verantworten die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“, sie arbeiten hierzu bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen zusammen.
- (3) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Dingolfing-Landau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Deggendorf mitbedienter Aufgabenträger:
 - Aholming - Plattling - Wallersdorf – Landau,
LNrn. 7673 (Landkreis Deggendorf)
- (6) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Deggendorf** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau mitbedienter Aufgabenträger
 - Landau - Eichendorf - Plattling,
LNrn. 6152 (Landkreis Deggendorf)
 - Obergessenbach - Plattling - Deggendorf,
LNrn. 6154 (Landkreis Deggendorf)
 - Arnstorf - Osterhofen/Altenmarkt,
LNrn. 7630 (Landkreis Deggendorf)
 - Eichendorf - Göttersdorf - Vilshofen - Schweiklberg,
LNrn. 7639 (Landkreis Deggendorf)
 - Eichendorf - Wallerfing - Plattling - Deggendorf,
LNrn. 6153 (Landkreis Deggendorf)
 - Eichendorf - Gergweis - Deggendorf,
LNrn. 7631 (Landkreis Deggendorf)

§ 3 Tarif

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 5 und 6 bleiben die genehmigten Tarife (VGRI- bzw. Haustarife) gültig.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere zur Festsetzung eines Höchsttarifs und deren Vollzug
 - die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“)
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdiensstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen
- (2) Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde übernimmt der Landkreis Deggendorf.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.
- (4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VGRI- bzw. der Haustarife / des Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“) werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ²Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ³Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ⁴Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.
- (2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.“

Artikel 2

- (1) ¹Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der allgemeinen Vorschriften nach § 4 1. Spiegelstrich dieser Vereinbarung bestehenden Ausgleichsansprüche vollenfänglich zu befriedigen.

Dingolfing, 2. August 2024
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Deggendorf, 3. August 2024
LANDKREIS DEGGENDORF

Werner Bumeder
Landrat

Bernd Sibler
Landrat

Schornsteinfegerrecht

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-1-2

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Landshut-Stadt II

Mit Wirkung vom 24. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Michael Kinseher, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Sebastian Bauer, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Landshut-Stadt II bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Landshut.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-2-2

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Passau-Stadt V

Mit Wirkung vom 24. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Markus Kannamüller, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Joachim Tanzer, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Passau-Stadt V bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Passau sowie Teile der im Landkreis Passau liegenden Gemeinde Salzweg.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-3-2

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Straubing-Stadt III

Mit Wirkung vom 24. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Thorsten Ließ, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jochen Lippl, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Straubing-Stadt III bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Straubing.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-3-3

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Straubing-Stadt V**

Mit Wirkung vom 21. August 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Christian Ritt, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Hans Ritt, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Straubing-Stadt V bestellt. Der Kehrbezirk Straubing-Stadt V umfasst Teile der im Landkreis Straubing-Bogen liegenden Gemeinde Aiterhofen sowie Teile der Stadt Straubing.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-4-3

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Hengersberg**

Mit Wirkung vom 24. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Frau Filipa Matschoss, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Siegfried Blöchinger, zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Hengersberg bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Deggendorf und umfasst die Märkte Hengersberg und Winzer jeweils zum Teil, die Weiler Ernsting und Hundsberg der Gemeinde Auerbach sowie die Stadt Osterhofen zum Teil.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-4-4

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Altenmarkt**

Mit Wirkung vom 21. August 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Andreas Huber, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Magnus Helmbrecht, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Altenmarkt bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Deggendorf und umfasst jeweils Teile der Stadt Osterhofen sowie der Gemeinden Buchhofen und Wallerfing.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-6-3

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Zenting**

Mit Wirkung vom 21. August 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Leon Biereder, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Simon Peter, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Zenting bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst

- im Landkreis Freyung-Grafenau die ganze Gemeinde Zenting sowie Teile des Marktes Schönberg und der Gemeinden Innernzell, Saldenburg, Schöfweg und Thurmansbang
- im Landkreis Deggendorf den Markt Schöllnach sowie die Gemeinde Außernzell jeweils zum Teil
- im Landkreis Passau den Markt Eging a. See zum Teil

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-7-3

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Wildenberg**

Mit Wirkung vom 28. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Frau Maria Angler, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Peter Angler, zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Wildenberg bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst

- im Landkreis Kelheim die Märkte Siegenburg und Rohr i.NB jeweils zum Teil, die Gemeinden Attenhofen, Elsendorf, Kirchdorf und Wildenberg jeweils zum Teil sowie die Ortschaft Perka der Gemeinde Biburg
- im Landkreis Landshut den Markt Pfeffenhausen sowie die Stadt Rottenburg a.d.Laaber jeweils zum Teil

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-7-4

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Kelheim I**

Mit Wirkung vom 21. August 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Christian Schels, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Thomas Pfeiffer, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Kelheim I bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Kelheim und umfasst jeweils Teile der Gemeinde Ihrlerstein, der Märkte Essing und Painten sowie der Stadt Kelheim.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-8-2

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Ergoldsbach**

Mit Wirkung vom 24. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Florian Prechtl, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Manfred Uttendorfer, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Ergoldsbach bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Landshut und umfasst die Märkte Ergoldsbach und Essenbach sowie die Gemeinde Hohenfann jeweils zum Teil.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-9-6

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Büchlberg**

Mit Wirkung vom 21. August 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Mario Dankesreiter, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Harald Weiß, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Büchlberg bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Passau und umfasst die Gemeinden Büchlberg, Salzweg und Thyrnau jeweils zum Teil.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-11-7-10

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Hebertsfelden**

Mit Wirkung vom 26. August 2025 hat die Regierung von Niederbayern Frau Stefanie Ritzinger, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Herrn Karl Maier, zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Hebertsfelden bestellt. Der Kehrbezirk Hebertsfelden liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die Gemeinde Hebertsfelden, die Gemeinde Postmünster, sowie die Stadt Eggenfelden, den Markt Tann und die Gemeinde Schönau jeweils zum Teil.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-12-2

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Hunderdorf**

Mit Wirkung vom 24. Juli 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Markus Retzer, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Thomas Eidenschink, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Hunderdorf bestellt. Der Kehrbezirk liegt im Landkreis Straubing-Bogen und umfasst das Anwesen Reisach Hs.-Nr. 1 in der Gemeinde Sankt Englmar, die Gemeinden Haibach, Neukirchen und Perasdorf jeweils zum Teil, die Gemeinden Hunderdorf und Windberg jeweils zur Gänze sowie die Stadt Bogen zum Teil.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-9-5-19

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pocking**

Mit Wirkung vom 1. September 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Christian Forster, Reiserfeld 7, 94099 Ruhstorf a. d. Rott, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pocking bestellt. Der Kehrbezirk Pocking liegt im Landkreis Passau und umfasst Teile der Stadt Pocking und die Gemeinde Bad Füssing – nur Weiler Thalau.

Landshut, 8. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident